

Anlage 1

zur Ausbaubeitragssatzung der Ortsgemeinde Schöneberg vom 07.02.2023 auf Grundlage der Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Rheinland-Pfalz vom 05.05.2020

BEGRÜNDUNG

BILDUNG EINES ABRECHNUNGSGEBIETES IN DER ORTSGEMEINDE SCHÖNEBERG (§ 3 Absatz 1 der Satzung)

In der Vergangenheit war die Entscheidung über die Abrechnungsgebiete zum wiederkehrenden Ausbaubeitrag nur dann zu begründen, wenn die Gemeinde oder Stadt in mehrere Abrechnungsgebiete aufgeteilt hat. § 10 a Abs. 1 KAG sieht nunmehr vor, dass die Begründung generell zu erbringen und der Satzung beizufügen ist.

Mit der Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Rheinland-Pfalz vom 05.05.2020 wurden die Anforderungen an die Bildung von Abrechnungseinheiten beim wiederkehrenden Straßenbeitrag durch Schaffung eines neuen Einrichtungsbegriffes (§10 a KAG) geändert.

Die Neufassung gibt unter anderem hinsichtlich der Relevanz von etwaigen Zäsuren nun in § 10 a Abs. 1 KAG vor, dass ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht durch Außenbereichsflächen von untergeordnetem Ausmaß oder topografischen Merkmalen wie Flüssen, Bahnanlagen oder klassifizierten Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben wird.

In der Ortsgemeinde Schöneberg liegen keine Kriterien vor, mehrere Abrechnungsgebiete zu bilden. Etwaige Zäsuren liegen nicht vor. Die K29 (Hauptstraße) als klassifizierte Straße, die durch die Ortslage führt, hat keine trennende Wirkung. Sie kann ohne großen Aufwand an mehreren Stellen gequert werden.

Festlegung des Gemeindeanteils (§ 5 der Satzung)

Nach § 10 a Abs. 3 KAG ist der Gemeindeanteil in der Satzung festzulegen. Er muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, welches nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist und beträgt mindestens 20 %. Beim wiederkehrenden Beitrag ist der Gemeindeanteil für die jeweilige Abrechnungseinheit insgesamt zu ermitteln.

Für die Ortsgemeinde Schöneberg bedeutet dies, dass die Hauptstraße (K 29) keinen Durchgangsverkehr darstellt, da die Fahrbahn nicht in der Unterhaltungslast der Ortsgemeinde steht. Der Fahrverkehr zur Neupfalz von Eckenroth kommend über die Oberstraße und Soonwaldstraße, stellt Durchgangsverkehr dar. Der Hildegard von Bingen Pilgerwanderweg führt einen kleinen Teil über die Schloßstraße durch die Ortslage/Abrechnungsgebiet an der Kirche/Hildegard Kräutergarten vorbei in den Außenbereich (Durchgangsverkehr). Die übrigen Gemeindestraßen stellen Anliegerverkehr dar.

Übergangsregelung gemäß § 10 a Abs. 6 KAG (§ 13 der Satzung)

Nach § 10 a Abs. 6 KAG können die Gemeinden Übergangsregelungen treffen für die Fälle, in denen Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung auf Grund von Verträgen zu leisten sind. Entsprechendes

gilt, wenn von einmaligen Beiträgen nach § 10 auf wiederkehrende Beiträge umgestellt wird. Die Überleitungsregelungen sollen versehen, dass die betroffenen Grundstücke für einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruches bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig werden. Dabei soll die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen und der Umfang der einmaligen Belastung berücksichtigt werden.

Die Ortsgemeinde Schöneberg macht von dieser Ermächtigung Gebrauch und wendet aufgrund der Transparenz und der Orientierung am Gleichheitssatz zum einen bei Erschließungsbeiträgen eine pauschale Verschonung (20 Jahre) und zum anderen bei Ausbaubeiträgen die Verschonung nach Höhe des Beitrages pro qm gewichteter Grundstücksfläche an.

Dies begründet sich damit, dass eine erstmalige Herstellung (Erschließung) in der Regel aufgrund höherer Kosten und niedrigerem Gemeindeanteil eine höhere finanzielle Belastung für die Eigentümer darstellt. Die Staffelung der Verschonung bei den Ausbaubeiträgen begründet sich wiederum damit, das Verhältnis der Beitragssätze aufgrund unterschiedlicher Kosten für die gleichen Maßnahmenarten auszugleichen (z.B. Ausbau Gehweg = unterschiedliche Kosten bzw. Beitragssatz = entsprechende Verschonung). Dies wäre bzw. ist bei einer pauschalen Verschonung nach Maßnahmen (z.B. Ausbau Gehweg = pauschal 5 Jahre Verschonung) nicht gegeben.